

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Stadler, Birgit

Vorlagennummer
020/2021

Aktenzeichen
40.4.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	22.03.2021 25.03.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderat am 17.12.2020, Vorlage Nr. 121/2020

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:
Bebauungsplan für das Wohngebiet „Mittlere Flur“ in Bad Rappenau-Zimmerhof
1. Zustimmung zum Vorentwurf
2. Zustimmung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen

Beschluss:

1. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Vorentwurf für einen Bebauungsplan für das Wohngebiet „Mittlere Flur“ in Bad Rappenau-Zimmerhof zuzustimmen.
2. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die frühzeitige Beteiligung nach §3 und §4 BauGB zur Durchführung anzuordnen.

Sachverhalt:

Es besteht derzeit starker Bedarf im Geschosswohnungsbau, dieser soll im Gewann „Mittlere Flur“ in Bad Rappenau in Zimmerhof ausgewiesen werden und somit in direkter Nachbarschaft eines geplanten Lebensmittel Discounters entstehen.

Mit dem Wohngebiet soll der steigende Bedarf an Wohnungen gedeckt werden.

Es ist beabsichtigt, das Wohnbaugebiet wie auch den Lebensmitteleinzelhandel über den vorhandenen Kreisel (Richtung Hohenstadt) zu erschließen.

Die ausgewiesene Fläche liegt außerhalb der Regionalen Grünzäsur, welche nicht überplant

werden darf. Die Planung verläuft innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan des künftigen Wohngebietes „Mittlere Flur“ in Bad Rappenau-Zimmerhof. Der Aufstellungsbeschluss dafür wurde im Dezember 2020 gefasst.

Der Vorentwurf hierzu wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Vorentwurf für einen Bebauungsplan für das Wohngebiet „Mittlere Flur“ in Bad Rappenau-Zimmerhof zuzustimmen und die frühzeitige Beteiligung nach §3 und §4 BauGB zur Durchführung anzuordnen.